



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit (Abänderung wegen der so genannten Mütterrente) weise ich nochmals auf folgenden Sachverhalt hin:

Mir liegen Anfragen von 2 „Väter“ vor, was sie jetzt unternehmen könnten, nachdem ihr Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG wegen der „Mütterrente“ aufgrund der Totalrevision zu einem **höheren Ausgleich** der Betriebsrente und der Beamtenversorgung (wegen der vorzeitigen Pension aufgrund Dienstunfähigkeit) zu ihren Lasten geführt hat.

Diese beiden Personen haben nicht bedacht, dass die Betriebsrente mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurde und dass der Ausgleich lediglich in Höhe von 63,70 DM monatlich, bezogen auf den 30.06.1990, vorgenommen wurde während der Ausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz eine Erhöhung des Ausgleichs der Betriebsrente um 240 € zur Folge hatte. Der „Gewinn“ durch die Mütterrente in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug dagegen lediglich 55 DM monatlich, bezogen auf den 30.06.1990.

Offensichtlich war die Gier wegen der Auswirkung der Mütterrente so groß, dass man keinen qualifizierten Bevollmächtigten kontaktiert hat (wegen der Kosten oder nach dem Motto: Das kann ich selbst erledigen) und weil im Abänderungsverfahren kein Anwaltszwang vorherrscht.

Daher teile ich Ihnen nochmals zu Ihrer Kenntnis und Beachtung folgendes mit:

Wenn Anrechte des Antragstellers (im Regelfall der Mann) in der Erstentscheidung vorhanden sind, die mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurden (Betriebsrente/berufsständische Versorgung) oder wenn der Antragsteller als Beamter vorzeitig pensioniert wurde, ist ein Antrag auf Abänderung mit Gefahr verbunden, einen insgesamt höheren Versorgungsausgleichsbetrag abgeben zu müssen als er bisher abgegeben werden musste. Dies gilt allerdings nur für VA-Entscheidungen, die nach **altem Recht** getroffen wurden. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Antrag auf Abänderung aufgrund einer Tabelle möglich bzw. begründet ist, da die Wesentlichkeitsgrenze überschritten zu sein scheint. **Wichtig ist, was aufgrund der vorzunehmenden Totalrevision am Ende dabei herauskommt. Wenn der Gesamtausgleich höher wird als vor dem Antrag auf Abänderung, war der nicht durchdachte Antrag leider ein Fehler.**

Bei Abänderungsverfahren (wegen der Mütterrente) von Entscheidungen, die nach dem VersAusglG getroffen wurden, wird lediglich das Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgeändert (§ 225 Abs. 2 FamFG). Es erfolgt keine Totalrevision, so dass keine Gefahr besteht, sich wegen anderer eigener Anrechte zu verschlechtern.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*